

Mitteilungsblatt

„Kinderschutz – Zeit zum Nachdenken

Nach den monatelangen, im Ergebnis fruchtlosen Diskussionen um ein Bundeskinderschutzgesetz sollte jetzt die Zeit zum Nachdenken genutzt werden, was auf der Grundlage des vorhandenen Expertenwissens und der Praxiserfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich gesetzlich geregelt werden muss, und was einer verantwortungsbewussten professionellen Praxis wie bisher überantwortet bleiben kann. Dr. Robert Sauter, der Leiter des Bayerischen Landesjugendamts, erläutert die wesentlichen Gesichtspunkte einer vertiefenden Fachdiskussion.

Am 20. November 2007 starb die kleine Lea-Sophie in Schwerin an Unterernährung. Schwere Vorwürfe gingen an das Schweriner Jugendamt, es habe sich trotz wiederholt vorgebrachter Meldungen nicht um das kleine Mädchen gekümmert. Unter dem Eindruck dieses und einiger anderer Fälle der Kindesötung beschlossen die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten auf einer eilig einberufenen Kinderschutzkonferenz am 19.12.2007 den Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung u. a. damit zu verbessern, dass ein „Hausbesuch“, die „Inaugenscheinnahme“ im Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtend festgeschrieben wird und wiederholten diese Forderung auf einer Folgekonferenz am 12.06.2008. Anfang Dezember 2008 erschien ein Referentenentwurf aus dem Bundesfamilienministerium, der unter den Fachleuten an allen entscheidenden Stellen auf heftige Kritik stieß. Im darauf folgenden Gesetzentwurf an den Bundesrat (Januar 2009) und Bundestag (März 2009) wurden zwar Details neu formuliert, der Grundtenor aber blieb entgegen nahezu aller fachlichen Einwendungen praktisch unverändert.

Kurz vor Ablauf der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags gab es dann im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Überraschung: Der Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes, nochmals durch kurzfristig eingebrachte Formulierungsvorschläge des Bundesfamilienministeriums modifiziert¹, wurde unter dem Eindruck einer Expertenanhörung im Ausschuss nicht mehr zum Abschluss, d. h. zur abschließenden Lesung im Plenum des Bundestags gebracht. Mit dem Ende der Legislaturperiode verfällt der Gesetzentwurf der sogenannten Diskontinuität; dafür soll es im neu gewählten Bundestag einen erneuten Anlauf geben. Nun erschiene es doch sinnvoll, sich zwischen den Legislaturperioden Zeit zum Nachdenken zu gönnen, wie es um die gesetzlichen Grundlagen des Kinderschutzes aus der Sicht der Praxis steht, worüber weiter nachgedacht, und was am besten den Archiven anheim gegeben werden sollte.

Zeit zum Nachdenken

Der Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes nach dem Stand vom 25. März 2009² enthielt folgende Elemente:

- eine Generalklausel zur staatlichen Aufgabe des Kinderschutzes³,
- „gesetzliche Regelungen über die Zusammenarbeit im Kinderschutz, die insbesondere die Befugnisse bestimmter Berufsgruppen zur Datenweitergabe begründen;
- die Konkretisierung der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung durch eine Regelung zur Inaugenscheinnahme gefährdeter Kinder;
- die Übermittlung relevanter Daten bei einem Zuständigkeitswechsel des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Umzug der Familie.“⁴

Der obligatorische Hausbesuch („Inaugenscheinnahme“) ist seither zum Synonym für den gesetzgeberischen Bedarf zur Verbesserung des Kinderschutzes geworden, ein Synonym, das sich weitgehend verselbständigt hat, ein Synonym, das als Symbol vorgeblich entschlossenen Handelns steht. Ein Synonym und Symbol aber, das mit dem Anlass, nämlich den Schutz von Kindern vor Misshandlung oder Vernachlässigung zu verbessern, nicht mehr viel zu tun hat. Wie stark sich die Wahrnehmung der konkreten Praxis vor Ort und politische Legitimationsversuche voneinander entfernt haben, wurde besonders eindrucksvoll an dem tragischen Fall des Todes der kleinen Sarah in Thalmässing im bayerischen Landkreis Roth am 10. August 2009 deutlich: Auch hier konnte man lesen, das Kinderschutzgesetz wäre geeignet gewesen, diesen Kindestod zu verhindern. Tatsächlich nach allen vorliegenden Erkenntnissen aber waren die Komponenten, die in diesem Kinderschutzgesetz enthalten gewesen wären, vom zuständigen Kreisjugendamt Roth in vorbildlicher Weise erfüllt worden. Wenn es eines Beweises bedurft hätte, dass dieser Gesetzentwurf für den Kinderschutz keine zusätzliche Sicherheit bringt, dann wäre es dieser tragische Fall gewesen. Aber das Expertenurteil war auch vorher schon einhellig. Weil sich die öffentliche wie die Fachdiskussion immer wieder an diesem Hausbesuch aufhängt, und ein gewaltsamer Kindestod niemanden ungerührt sein lassen kann, muss die

Zeit zum Nachdenken



Dr. Robert Sauter

genutzt werden, diese Problematik nochmals eingehend zu beleuchten. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der Hausbesuch professioneller Standard, er muss schnellstmöglich und umsichtig durchgeführt werden. Dabei müssen selbstverständlich die Kinder, um die es geht, leibhaftig gesehen werden; und dabei muss so genau hingeschaut werden, dass auf der Stelle (!) eine verantwortbare Entscheidung möglich ist, ob das Kind jetzt (noch) in der Familie bleiben kann oder sofort in Obhut genommen werden muss.⁵ Wie gesagt: Das ist Standard professionellen und verantwortungsvollen Handelns in der Bezirkssozialarbeit, in den sozialen Diensten im Jugendamt. Wer nicht danach handelt, ist mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe überfordert.

Als fachlicher Standard ist diese allgemeine Maßgabe ausreichend. Sie lässt der sozialpädagogischen Fachkraft im Jugendamt genügend Spielraum, um auf der Grundlage einer ersten Bewertung der möglichen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung entscheiden zu können, ob tatsächlich bzw. wann und in welcher Zuspitzung ein Hausbesuch stattzufinden hat und das betroffene Kind in Augenschein genommen werden muss. Auf dieser Grundlage wird von den verantwortungsbewussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den sozialen Diensten der Jugendämter tagtäglich in ungezählten Fällen vorbildlich verfahren. Dass es dabei zu Fehlern kommt, ist bedauerlich, aber eine fehlerlose Welt gibt es nicht. Wir arbeiten selbstverständlich an der Weiterqualifizierung der Praxis der Jugendhilfe, um Fehler zu vermeiden. Das Scheitern im zwischenmenschlichen Bereich zählt gleichwohl zu den bitteren und konstitutiven Grunderfahrungen menschlichen Lebens.

Zeit zum Nachdenken

sollte indes darauf verwendet werden, sich die möglichen Wirkungen einer gesetzlichen Regelung vor Augen zu führen, und zwar abseits aller anderen Gesichtspunkte, die auf Vertrauensschutz von Betroffenen usw. setzen.

Die „rechtliche“ Vorschrift nämlich muss, wenn das Recht noch als eine zu respektierende Größe wahrgenommen werden soll, dem Zweck und dem Buchstaben entsprechend vollzogen werden können, also vor allem hinreichend konkret bestimmt sein; andernfalls erweist sie sich als wirkungslose Prosa, die nicht in der Lage ist, einen halbwegs einheitlichen und geordneten Vollzug sicher zu stellen. In welche Schwierigkeiten man kommt, wenn sich der Gesetzgeber an die Stelle der professionellen Berufsausübung setzt, mögen die verschiedenen Varianten verdeutlichen, die in den vergangenen Monaten vorgeschlagen wurden:

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte mit Stand vom 09.04.2008 vorgeschlagen Absatz 1 Satz 2 des § 8a SGB VIII („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) wie folgt zu ändern: „Dabei (d.h. bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte) hat es (d.h. das Jugendamt) die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen einzubeziehen und sich einen unmittelbaren Eindruck von diesem und seiner persönlicher Umgebung zu verschaffen, soweit hierdurch der wirksame Schutz dieses Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“ Im Referentenentwurf vom 02.12.2008 und im Gesetzentwurf vom 25.03.2009 hieß es:

„Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und in der Regel auch seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

Die Formulierungshilfe des Bundesfamilienministeriums für die Ausschussberatungen des Bundestags lautete hierzu (Stand 18.06.2009):

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es die Gefährdungssituation im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten und die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.“

Mit dieser letzten Formulierung sind wir indes genau dort angelangt, wo wir in der Kinder- und Jugendhilfe schon stehen: Nämlich dass der Hausbesuch auf der Grundlage einer fachlichen Einschätzung durchgeführt wird. Es gibt in der Sache keinen nachvollziehbaren Grund, eine solche Formulierung in ein Gesetz zu schreiben.

Welche Formulierung auch immer gewählt worden wäre, sie hätte alle schwierigen Fragen offen gelassen und offen lassen müssen, weil die unendlich vielen Fallkonstellationen in der Praxis vor Ort sich nicht in einem Satz endgültig regeln lassen. Die handelnden Fachkräfte und die Entscheidungsträger in den Jugendämtern müssen nämlich weiterhin für ihren Verantwortungsbereich klären:

1. Wer hat letztlich für die Durchführung des Hausbesuchs gerade zu stehen: Ist das tatsächlich die einzelne Fachkraft, unabhängig von ihrer abhängigen arbeitsrechtlichen Stellung, oder der unmittelbare Vorgesetzte, der Landrat oder die Oberbürgermeisterin? Wie und wo ist das vor Ort geregelt?
2. Wann hat der Hausbesuch stattzufinden: unverzüglich, sofort, zeitnah, innerhalb von ein, zwei, vier oder acht Wochen? In einem Vierteljahr?
3. Gilt der Hausbesuch im Sinne einer solchen Vorschrift als durchgeführt, wenn er zwar versucht, der Zugang zu Wohnung und Kind aber verweigert wurde?
4. Beruhen die Gefährdungseinschätzung für ein Tätigwerden des Jugendamts und die Gefährdungseinschätzung für die Ausübung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei (im Falle der Verneinung der Ziffer 3) auf denselben Grundlagen? (Das tun sie mit ziemlicher Sicherheit nicht!⁶)
5. Wie oft und in welcher Frist muss ein vergeblicher Hausbesuch wiederholt werden? usw.

Üblicherweise werden solche Fragen auf der fachlichen Ebene im Team eines sozialen Dienstes des Jugendamts oder mit der verantwortlichen Leitung geprüft und entschieden, und zwar im Sinne eines verantwortbaren sozialpädagogischen Handelns, im Sinne einer verständigen Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts. Die rechtliche Vorschrift bewirkt aber eine Veränderung des Fokus, wie ein mentaler Um-Schalter führt sie nämlich zur Frage, bei welcher Entscheidung dem Gesetz am ehesten Genüge getan, und nicht, wie das Kind am besten geschützt werden kann.

Insofern baut die Verpflichtung zum obligatorischen Hausbesuch eine Scheinsicherheit auf, da sie die eigentlichen Fragen gar nicht tangiert.

Zeit zum Nachdenken

wird indes benötigt, um die begrenzte Sicherheit in der zutreffenden Bewertung von Wahrnehmungen als Auslöser für Hilfe oder Intervention in der ganzen Tragweite zu erkennen.

Tatsächlich werden die Jugendämter relativ häufig dafür kritisiert, dass sie ein Kind zu früh und aus unzureichend begründetem Anlass in Obhut nehmen bzw. die Unterbringung außerhalb der Familie durch das zuständige Familiengericht veranlassen. Andererseits entsteht heftige Kritik an einem angeblich zu späten Eingreifen

des Jugendamts. Der Spalt zwischen Skylla und Charybdis⁷ ist eng. Die Mehrzahl der Fälle ist mehrdeutig. Wir kennen inzwischen die Risikofaktoren für akute Kindeswohlgefährdung, aber es gibt keinen Automatismus, nach einem wie auch immer gearteten Multiple-Choice-Verfahren anzukreuzen und abzuzählen, welcher Stand der Gefährdung erreicht ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die sozialwissenschaftliche Forschung noch genauere Anhaltspunkte für Intervention auslösende Risikofaktoren bzw. deren Kompensation erbringt. Aber das ist Zukunftsmusik. Wir sind im Bayerischen Landesjugendamt mit unseren verbindlichen Anhaltspunkten ohnehin schon so weit als möglich gegangen - mehr gibt die fachliche Diskussion nicht her:

In den fachlichen „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“⁸ wird zumindest in Bayern ein herrschender Standard gesetzt, werden 25 Anhaltspunkte genannt. Sie sind bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abzu prüfen.⁹

Aber auch hierbei gehen zwei letztlich nicht exakt abwägbare Bewertungen bzw.

Entscheidungen ein: Die vorausgehende Bewertung, dass überhaupt ein „gewichtiger“ Anhaltspunkt vorliegt, der eine weitere Prüfung veranlasst, und die nachgehende Bewertung, dass die Wahrnehmung zu den einzelnen Anhaltspunkten tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung begründet feststellen lässt. Im ersten Falle geht es zum Beispiel auch um die Glaubwürdigkeit von Hinweisen (z. B. bei häufigen Hinweisen getrennter Ehepartner im Umfeld von Sorgerechts- bzw. Umgangskonflikten!), im zweiten Fall geht es um eine prognostische Entscheidung, die unter Umständen auf nur vage, aber gravierende

Beobachtungen abgestellt werden muss: Was passiert wahrscheinlich in den nächsten 24 Stunden, in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen? Auf alle diese schwierigen Fragen gibt es keine glatten Antworten, die man in ein Gesetz hineinschreiben könnte. Abgesehen davon, dass die gefundenen Antworten des Jugendamts je nach Fallkonstellation anschließend vor den Augen des Familiengerichts Bestand haben müssen.

Zeit zum Nachdenken

muss sich das „politische System“ nehmen, um auch einmal die möglichen Wirkungen bestimmter gesetzlicher Formulierungen auf die Vertrauensbasis zwischen politischen Entscheidungsträgern und den Fachkräften der Sozialarbeit in den Blick zu nehmen. Das hartnäckige Festhalten an einer im Urteil nahezu aller Fachleute untauglichen Rechtsvorschrift und die wiederholte Instrumentalisierung selbst zusammenhangloser Fälle zur Legitimierung dieses Wegs kann nicht anders als ein tiefsitzendes Misstrauen gegenüber dem Verantwortungsbewusstsein, gegenüber der Professionalität, gegenüber der menschlichen Empathie der Fachkräfte in den sozialen Diensten der Jugendhilfebehörden verstanden werden, als Missachtung ihrer täglichen Leistungen, die diese Berufsgruppe für das Wohl der Kinder in diesem Land erbringt, als Ignoranz gegenüber den vielfältigen Anstrengungen, eine immer auch als defizitär erfahrbare Praxis kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern.¹⁰

Zeit zum Nachdenken

Nun haben alle Parteien des Bundestages ihre Absicht bekundet, in der nächsten Legislaturperiode diese Kinderschutzdiskussion wieder aufzunehmen und nach Lösungen zu suchen, diesmal hoffentlich unter rechtzeitiger und ernsthafter Einbeziehung des Sachverständigen der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Dabei steht die Gesetzgebung mit dem SGB VIII offensichtlich an einem Scheideweg, der den Akteuren möglicherweise noch gar nicht richtig bewusst vor Augen steht. Das Kinder- und Jugendhilferecht ist als ein Leistungsrecht ausgestaltet: Die Personensorgeberechtigten, im Einzelfall auch die jungen Menschen unmittelbar, haben Anspruch auf fördernde, unterstützende, helfende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die dem allgemein kodifizierten Recht in § 1 SGB VIII (Rechte der Kinder, Rechte der Eltern) Rechnung tragen. Das SGB VIII beschreibt im Wesentlichen konkrete Leistungen zur Unterstützung der familiären Erziehung und die Förderung der Entwicklung junger Menschen, und es beschreibt Verfahren, wie die Leistungsberechtigten tatsächlich zu diesen Leistungen kommen. So hätte man natürlich die Verpflichtung zum Hausbesuch, die als Standard bei der Kindeswohlgefährdung ohnehin besteht, in einen Leistungsanspruch der Familie umformulieren können: Die Personensorgeberechtigten hätten dann das Recht, zur Bewältigung von erzieherischen Schwierigkeiten die Beratung und Unterstützung des Jugendamts in ihrer häuslichen Umgebung zu erhalten. Die in den Fokus der Aufmerksamkeit gerückte Gehstruktur als leistungsrechtlicher Lösungsansatz, nicht als staatliche Drohgebärde – das wäre doch lohnend gewesen.¹¹

Dem Charakter eines Leistungsrechts entsprechend enthält das SGB VIII nur ganz wenige Eingriffsvorschriften, und es ist nahezu vollständig frei von Verhaltensvorschriften gegenüber den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (für die es auch weit und breit keine grundgesetzlich geschützte Rechtsgrundlage gäbe).

Verfahrensvorschriften bestanden schon immer beim Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII), der Bestimmung also, mit der geregelt wird, wie die Leistungsberechtigten zu ihrem Recht kommen, hier findet sich tatsächlich eine ausführliche Prozessbeschreibung zur Entscheidungsfindung über eine Hilfe zur Erziehung. Weitere Verfahrensvorschriften enthalten darüber hinaus auch einzelne Leistungsbeschreibungen (zum Beispiel in § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege).

Die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII) bzw. der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) enthalten hingegen Bestimmungen, mit denen tendenziell oder tatsächlich in die Rechte von Eltern eingegriffen wird oder werden muss.

Dieser interventionistische Teil des Jugendhilferechts wurde mit dem § 8a nochmals verstärkt, und zwar durch die weiteren Vorschriften und Auflagen gegenüber dem Jugendamt bzw. dem öffentlichen Träger, wie bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung vorzugehen sei. Aber auch diese Vorschriften enthielten bislang eher Grundsätze (kollegiale Beratung, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie der jungen Menschen, um die es letztlich geht, Ausweitung in Richtung eines Schutzkonzepts, das die Leistungsgrenzen des SGB VIII überschreitet, usw.).

Mit der Einfügung eines verpflichtenden Hausbesuchs würden die bisherigen behördeninternen Verfahrensvorschriften durch eine Vorschrift ergänzt werden, die sich als Vorschrift zu Lasten der Familien auswirken könnten; denn es wird ja erwartet, dass diese den Hausbesuch mindestens dulden. Das heißt, mit der Durchsetzung dieser Verfahrensvorschrift wird praktisch (wenn auch nicht formal) ein Eingriff in die Privatsphäre der Familie hingenommen. Im Falle erheblicher Kindeswohlgefährdung, bei Gefahr im Verzug für Leib und Leben des Kindes wird die Notwendigkeit dieses Eingriffs gar nicht zu diskutieren sein - natürlich besteht sie in diesem Fall. Die Verfahrensvorschrift bezog sich jedoch auf die Verifizierung gewichtiger Anhaltspunkte, also auf einen noch nicht gesicherten Anfangsverdacht. Da diese Vorschrift außerhalb der Rechtssicherheit im Strafverfahren stattfindet, also in einem Raum der unter Umständen noch „dialogischen“ Situationsbeschreibung, erhielt sie eine eigene Wucht.

Es ist rechtsgeschichtlich hoch interessant, wie sich der Staat hier wie schon an manch anderer Stelle einen ordnenden Zugang zur familiären Erziehung verschafft, die ihm nach Artikel 6 Grundgesetz eigentlich verwehrt wäre. Das Wächteramt des Staates tritt ja nicht allgemein präventiv in Erscheinung, sondern fallbezogen, wenn es um den Eingriff in die geschützten Rechte geht.

Dabei ist die grundsätzliche Frage noch gar nicht hinreichend betrachtet worden, nämlich ob die Rahmenbedingungen für familiäre Erziehung und die familiäre Erziehung als solche sich in einem Zustand befinden, dass der Staat unabhängig von der einzelfallbezogenen Intervention in einer weiten Interpretation des staatlichen Wächteramts nach Artikel 6 Grundgesetz in einem stärkeren Umfang ordnend und vorschreibend in die familiäre Erziehung eingreifen darf oder muss. erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Debatte um die Ächtung der Gewalt in der Familie, die zu einer Änderung im § 1631 BGB geführt hat, wonach die Anwendung von Gewalt in der familiären Erziehung verboten ist. Rechtspolitisch begründet wurde diese Änderung mit dem eigenständigen Grundrecht des Kindes auf Unversehrtheit, auf die Würde seiner Person, eines Grundrechts, das dem Recht auf Erziehung durch die Eltern vorgeordnet ist. Ähnlich verhält es sich mit der Einführung von gesetzlichen Regelungen, welche Eltern verpflichten, die Vorsorgeuntersuchungen ihrer Kinder durchführen zu lassen. Auch hier wurde ein ärztliches Leistungsangebot, das zum Nutzen und zum Wohl insbesondere der kleinen Kinder eingeführt wurde, in eine mit Sanktionen bewehrte Verpflichtung der Eltern umgestaltet. Die rechtspolitische Begründung ist dieselbe. Es handelt sich hier um eine ganz heikle Diskussion; denn der Schutz der Kinder ist natürlich ein hochrangiges Rechtsgut. Er kann aber auch als Totschlagargument gegen jede Stellungnahme verwendet werden, die darauf drängt, die Fernwirkungen solcher Maßnahmen mit zu bedenken – oder die Autonomie bzw. das staatliche Wächteramt neu zu definieren.

Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass stärker in die familiäre Erziehung eingegriffen werden müsse, dann wäre es zumindest den Betroffenen gegenüber ehrlicher, solche interventionistischen Regularien nicht in leistungsrechtlichen Vorschriften zu verstecken, sondern eben in einem ordnungsrechtlichen Kapitel des SGB VIII darzustellen. Also in einer Art Zusammenfassung aller Verhaltensvorschriften, von denen die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in Ausführung ihres staatlichen Wächteramts ausgeht, und deren Durchführung bzw. Einhaltung sie gegebenenfalls mit dem Mittel der Inobhutnahme oder der Anrufung des Familiengerichts durchsetzt. In einem solchen Kapitel wäre darzustellen, an welchen Punkten die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe Grundrechte einschränken dürfen soll, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Es ist nicht meine Absicht, einem solchen Kapitel im SGB VIII das Wort zu reden, ich möchte damit nur deutlich machen, dass genau gesagt wird, worüber wir eigentlich diskutieren, wenn es um „den Kinderschutz“ geht.

Nach allem, was wir aus Umfragen und Untersuchungen über Einstellungen und Verhalten der heute Kinder erziehenden Mütter und Väter wissen, müssen wir davon ausgehen, dass sich in den zurückliegenden Jahren die Unsicherheit und die Verunsicherung über „richtiges“ erzieherisches Verhalten vergrößert hat. Es könnte sein, dass die ordnungsrechtliche Karte wahrscheinlich nur dann sticht, wenn es um die Versorgung eines konkreten Einzelfalls geht; sie verfehlt ihre Wirkung, wenn es generell um Einstellungen und Verhaltenssicherheit der in der Erziehung von Kindern handelnden Personen geht. Hier würde wahrscheinlich eine verständnisvollere, wertschätzendere, die Leistungen der familiären Erziehung hochachtende Einstellung des politischen Systems und der medialen Öffentlichkeit mehr nutzen als die ordnungsrechtliche Drohhäube.

Zeit zum Nachdenken

Bemerkenswert, nein eigentlich traurig, ist, dass im Gesetzgebungsverfahren der beiden letzten Jahre auf dem Weg zu einem dann nicht mehr zustande gekommenen Kinderschutzgesetz auch einige positive, die praktische Umsetzung erleichternde Detailregelungen durch die Beigabe weiterer überflüssiger Detailvorschriften konterkariert wurden. Typisches Beispiel hierfür sind die Vorschläge zu § 86c, nämlich das Problem der Fallübergabe beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. Dass es hier in der Praxis gelegentlich hapert, ist nicht abzustreiten. Dass bei jeder Fallübergabe eine Konferenz aller Beteiligten stattfinden muss, ist schon angesichts der Mobilität der Bevölkerung ein unsinniger Aufwand. Nun scheint im Verkehr zwischen den Jugendämtern nicht immer klar zu sein, in welchem Umfang der Datenaustausch fallbezogen tatsächlich möglich ist. Insoweit war die Klarstellung in Artikel 2 Nr. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des ursprünglichen Gesetzentwurfs hilfreich, aber auch ausreichend. Sie hätte für die Praxis die notwendige Klarstellung bezüglich der Aktenweitergabe gebracht und an eine tatsächlich dokumentierbare Form der Fallübergabe erinnert. Alles andere aber war und ist überflüssig: Etwa die weitere Vorschrift in diesem Gesetzentwurf, dass die Übergabe bei allen Hilfeplan relevanten Leistungen in einem persönlichen Gespräch aller Beteiligten stattzufinden habe.¹² Auch hier finden wir wieder das unverhohlene Misstrauen gegenüber den Fachkräften in der sozialen Arbeit, als wüssten diese grundsätzlich nicht, wie eine Fallübergabe durchzuführen sei, und bedürften dazu der Belehrung des Gesetzgebers in Form einer detaillierten Rechtsvorschrift (von der unnötigen Aufblähung des Aufwands einmal ganz abgesehen).

Zeit zum Nachdenken

besteht auch im Hinblick auf die realisierbare Umsetzung von Meldepflichten bei Kinderschutzfällen, wobei hier die Länder bereits vorangegangen sind, wenn auch auf unterschiedlichen Wegen. Der Ansatz, die Geheimnisträger nach § 203 StGB, die ihrerseits aber relativ häufig erste Anhaltspunkte über massive Kindeswohlgefährdungen erhalten dürften, insoweit zu entlasten, als die Datenweitergabe in diesen Fällen straffrei gestellt wird, ist hilfreich. Hierbei handelt es sich um Berufsgruppen (zum Beispiel Ärzte, Rechtsanwälte, Psychologen in Beratungseinrichtungen), die ihrerseits qua Amt wenigstens ansatzweise über die notwendigen Kenntnisse verfügen, was mit diesen Formulierungen tatsächlich gemeint ist. Soweit, so gut. Aber auch hier überschritt der Gesetzentwurf eine sinnvolle Grenze: Er erweiterte die Meldeverpflichtung auf Berufs- und Personengruppen, die mit der Kinder- und Jugendhilfe, deren rechtlichen Grundlagen, Strukturen und Arbeitsformen in der Regel nicht vertraut sind. Es stellt sich auch die generelle Frage, ob der Staat seine Verpflichtungen aus dem Wächteramt in dieser Weise weit in den privaten Bereich hineinragen kann. Welcher Ausbilder (um nur ein Beispiel zu nennen) weiß, kann und versteht es, in „geeigneten Fällen“ die „Personensorgeberechtigten“ seiner minderjährigen Auszubildenden auf die „Gefährdungen“ hinzuweisen, ihnen „Hilfe“ nahezulegen und andernfalls das Jugendamt anzurufen. Welche Fernwirkungen einer solchen Regelungswut wären zu befürchten? Vermutlich die Wirkung, dass ein Ausbilder angesichts der zu erwartenden Schwierigkeiten „vorsichtshalber“ weniger genau hinsieht. Dabei wollten wir den Ausbilder gerade erst dafür gewinnen, einmal genauer hinzusehen (und ihm durch eine wertschätzende und unterstützende Öffentlichkeitsarbeit der Regierungen nahezulegen, mit den Menschen seines Vertrauens, vorzugsweise mit einem verständigen Jugendamtsmitarbeiter darüber zu sprechen - ohne weitere Verpflichtung und ohne die allgegenwärtige Drohhäube, er könnte sich hierbei in irgendwelche Straftaten verwickeln oder einfach etwas falsch machen). Mit anderen Worten:

Die ordnungsrechtliche, interventionistische Karte sticht auch hier nur, wenn sie auf der Grundlage eindeutiger Sachverhalte allgemein verständlich und verhaltenssicher vollzogen werden kann. Alles andere mag man in vertrauten Zirkeln wohlwollend oder abschätzig diskutieren, in einem Gesetz hat es nichts verloren.¹³

Was in diesem Kontext eher geschadet als genutzt hätte, war eine Bestimmung des Gesetzentwurfs, dass bei der Einschaltung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos diese Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind. Diese Einschränkung der Übermittlungsbefugnis kann verheerende Wirkungen haben, wenn bei Kenntnis der vollen Datenlage der Gefährdungstatbestand ohne weiteres erkennbar wäre. Dies könnte bei einer Vielzahl der Fälle gegeben sein, die dem Jugendamt aus bisherigen Befassungen heraus bekannt sind und die „insoweit erfahrene Fachkraft“ aus dem Jugendamt kommt. Gerade beim Vorhandensein einer Vorgeschichte kann sich die Bedeutung bzw. Bewertung einer Beobachtung (eines gewichtigen Anhaltspunkts) dramatisch verändern. Vor diesem Hintergrund wäre es geradezu eine Zumutung gewesen, die Fachkräfte im Jugendamt mit der Übermittlung anonymisierter Daten sozusagen „im Nebel stochern“ zu lassen.

Zeit zum Nachdenken

sollte man sich auch für einen anderen Vorschlag nehmen, der bei verantwortlicher Betrachtung gar nicht so einfach zu regeln ist, als es den Anschein hat. Es geht um die Frage, ob die „frühen Hilfen“, also niedrigschwellige, aber fallbezogene Leistungen (nicht Interventionen!) des Jugendamts in § 16 Abs. 1 und 2 SGB VIII eine hinreichende Grundlage finden oder nochmals deutlicher kodifiziert werden sollten. In der Diskussion über die leistungsrechtliche Absicherung der sogenannten frühen Hilfen muss zunächst hervorgehoben werden, dass das SGB VIII als Leistungsrecht nicht gleich zu setzen ist mit einer vollständigen Aufgabenbeschreibung für die Jugendämter bzw. der sozialen Dienste in den Jugendämtern. Soziale Arbeit findet auch neben oder außerhalb der fallbezogenen Leistungsansprüche von Familien statt, in dem sich etwa eine Fachkraft des Jugendamts um „ihre“ Familien kümmert, Kontakt hält, einmal nachsieht, sich erkundigt usw. Aber dies alles im Sinne einer Mitsorge für die familiären Umstände und die Situationen der Kinder in einem bestimmten Bezirk, nicht in kontrollierender oder interventionistischer Absicht, und auch unabhängig von einer formal geregelten Leistungserbringung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Der Ausbau der „frühen Hilfen“, in Bayern speziell über das Förderprogramm der „Koordinierenden Kinderschutzstellen“, nimmt zu einem größeren Teil diese allgemeine soziale Arbeit in den Blick, ohne dass sie leistungsrechtlich im Detail beschrieben werden könnte. In der jetzigen Formulierung des § 16 SGB VIII ist dies nicht nur möglich, sondern auch vorgesehen, etwa Angebote der Beratung oder zur Inanspruchnahme von Erziehungseinrichtungen nahezubringen. In dem kurz vor Abschluss stehenden Projekt „Personalbemessung der bayerischen Jugendämter (PeB)“ wird diese Problematik in der Weise gelöst, dass eindeutig zwischen der Entscheidung über die Gewährung einer Leistung auch hier, nach § 16 SGB VIII, und der Erbringung dieser Leistung unterschieden wird. Ist eine Leistung der allgemeinen Hilfestellung in Erziehungsfragen erforderlich, kann sie nach bereits geltender Rechtslage vom Jugendamt auch gewährt werden. Konkret erbracht wird sie dann vom Jugendamt selbst im Rahmen der beschriebenen, im Einzelnen nicht näher zu definierenden sozialarbeiterischen Tätigkeit, oder von einem anderen (externen) Dienst oder einer Einrichtung (z. B. einer Erziehungsberatungsstelle), die hierfür in Anspruch genommen wird.

Die Problematik einer weiteren leistungsrechtlichen Ausdifferenzierung „früher Hilfen“ liegt zunächst auf einer anderen Ebene, nämlich einer eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten unterschiedlicher Leistungsträger. Denn die zielführende Unterstützung einer Familie wird sich leistungsrechtlich nicht vollständig in Form einer vorab definierten Beratungsleistung oder einer erzieherischen Hilfe durch die Kinder- und Jugendhilfe zur Darstellung bringen lassen, sondern auch in Leistungen der Gesundheitshilfe, des sozialen Wohnungsbaus, der Sozialhilfe, der Arbeitsförderung, der Schuldnerberatung usw. Die mögliche Hereinnahme all dieser Wechselfälle in den Regelungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (und über die Kooperationsverpflichtung des § 81 SGB VIII hinaus) könnte wieder einmal eine Hintertüre öffnen, dass die Träger all dieser genannten anderen Leistungsbereiche sich fallweise aus ihrer Leistungsverpflichtung zurückziehen und auf die generelle Auffangzuständigkeit der Kinder-

und Jugendhilfe verweisen. Jugendhilfe wird dann teurer (ohne dass bei den Betroffenen mehr ankommt), aber nicht wegen der Großzügigkeit ihrer Akteure, sondern wegen einer faktisch aufgezwungenen Übernahme von Leistungsausfällen, welche andere Sozialleistungsträger bewirkt haben. Die Überstellung „nicht therapierbarer Jugendlicher“ aus dem SGB V in das SGB VIII ist ein Beispiel hierfür, aber auch die Verlagerung der Begleitkosten verkürzter Krankenhausaufenthalte aus dem SGB V in das SGB VIII, Stichwort Familienpflege, ist ein solches Beispiel. Es passierte in den vergangenen Jahrzehnten zu oft, dass sich andere Sozialleistungs- oder Bildungsträger zu Lasten der Kinder- und Jugendhilfe gesundzuschrumpfen versuchten, als dass hier nicht rechtssystematisch durchgängig Misstrauen angebracht wäre. Ausgesprochen dringlich ist der Rat, sich viel

Zeit zum Nachdenken

in einem besonders sensiblen Regelungsbereich zu nehmen. Denn in letzter Minute des Gesetzgebungsverfahrens sollte § 16 Abs. 1 SGB VIII wie folgt verändert werden:

„(1) Müttern, Vätern, werdenden Müttern, werdenden Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Vorbereitung auf die Erziehung in der Familie und der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter, Schwangere, werdende Väter und andere Erziehungsberechtigte auf ihre Erziehungsverantwortung vorbereitet werden können und diese Erziehungsverantwortung besser (!)¹⁴ wahrnehmen können ...“

Der Familienbegriff ist in der täglichen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auch jetzt schon so weit gefasst, dass alle, die dies wollen, in familiären Angelegenheiten die Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen können. Hierzu bedarf es nicht der ausdrücklichen Neuformulierung einzelner Gruppen. So können im Rahmen der Familienbildung oder der Beratung etwa auch im Umfeld des § 19 SGB VIII Schwangere in der Kinder- und Jugendhilfe Hilfe suchen. Die generelle Ausweitung der familienbezogenen Leistung nach § 16 SGB VIII auf die vorfamiliäre Situation (Schwangerschaft) tangiert indes das zwischenzeitlich wohlausgewogene, aber äußerst sensible Verhältnis zwischen der Schwangeren(konflikt)beratung und der Kinder- und Jugendhilfe. Es macht viel Sinn, die Schwangeren zunächst in die Schwangerenberatungsstellen zu lenken und dort unter dem ganz besonders sensibel und penibel beachteten Datenschutz die notwendige Beratung und Unterstützung zu gewähren bzw. in die Wege zu leiten. Und das geschieht ja auch in den Schwangerenberatungsstellen.

Die Belastung der Schwangeren-Situation mit dem behördlichen Hinweis auf eine mutmaßliche Überforderung und einer tendenziellen Drohgebärde hinsichtlich des Verbleibs des Kindes noch vor dessen Geburt (wie sie auch in der Einbeziehung der Schwangerenberatungsstellen in einer Meldeverpflichtung der Kindeswohlgefährdung noch vor der Geburt gegeben wäre) ist eigentlich schon aus menschlichen Gründen nicht mehr akzeptabel.

Zeit zum Nachdenken

Gründlichkeit vor Eile, eisernen Wille zur Vertiefung anstatt plakativer Regelungsmanie möchte man auch einem anderen Vorhaben wünschen, das eher unerwartet mit dem 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung auf die Tagesordnung kam. Es geht um die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII, also die Zusammenführung der seelisch behinderten mit den körperlich und geistig behinderten Kindern unter einem zuständigen Dach. Der 13. Kinder- und Jugendbericht, der sich mit der Gesundheit der jungen Generation und ihrer Förderung befasst, hat die Diskussion um eine solche Regelung wieder angestoßen, wohl auch mit befördert durch die UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2007.

In der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den vergangenen Jahren weit überwiegend als „herrschende Meinung“ die sogenannte große Lösung herausgebildet, also die Zusammenführung aller Kinder und Jugendlichen unbeschadet ihrer Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Diese „große Lösung“ macht aber nur Sinn, wenn mindestens die folgenden Punkte geklärt sind, und zwar vor einer gesetzgeberischen Entscheidung:

- a) Mit Übernahme der Zuständigkeit für die körperlich und geistig behinderten Kinder und Jugendlichen wird sich die sozialpädagogische Ausrichtung der Jugendhilfe in einem schwer abschätzbaren Umfang in Richtung einer heilpädagogisch-therapeutischen Ausrichtung bewegen, mit allen Konsequenzen auch personeller Art (das ist nicht einfach eine Frage der Fortbildung!). Es geht also nicht nur um ein technisches Problem, sondern um das Selbstverständnis eines Bildungs- und Erziehungsbereichs, der außerhalb von Elternhaus und Schule in einem umfassenden Sinne für alle jungen Menschen und ihren Familien zuständig ist. Deshalb muss die künftige „Architektur“ der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ins Auge gefasst werden.
- b) Diese Diskussion wird in den nächsten Jahren parallel überlagert durch Entwicklungen, die aus einer flächendeckenden ganztägigen Beschulung der Kinder und Jugendlichen erwachsen. Über die Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Leistungskatalog und die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe wissen wir noch ziemlich wenig (z. B. kann man sich vorstellen, dass unter bestimmten Voraussetzungen bisherige Zuständigkeiten für Fördermaßnahmen von der Sozialhilfe an der Jugendhilfe vorbei direkt in die schulische Zuständigkeit durchgereicht werden).
- c) Vor einer Änderung von Zuständigkeiten müssen die bisherigen Finanzströme (einschließlich Personal) vollständig erfasst und Regularien für die verbindliche Umlenkung dieser Ressourcen in die Haushalte der Jugendhilfeträger definiert sein. Abschreckendes Beispiel ist die Einführung des § 35a SGB VIII (in Bayern zum 01.01.1995). Es wurde damals versäumt, dass die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe ihre bisherigen Aufwendungen erfasst und entsprechend übergeleitet hätten; das war eine der wesentlichen Ursachen für die jahrelangen Verwerfungen, die der § 35a SGB VIII in der Jugendhilfe verursachte.
- d) Mit dem Aufgabenzuwachs werden die Jugendämter als „Sachgebiete“ in den Städten und Landkreisen in Relation zu den anderen Sachgebieten organisationstechnisch eigentlich zu groß, sie sind auch nicht mehr vernünftig in dieser nachgeordneten Struktur zu führen. Es werden neue Hierarchieprobleme entstehen (vgl. z. B. das Hierarchieproblem Jugendamtsleiter im gehobenen Dienst – beschäftigter Arzt oder Psychologe im höheren Dienst). Das funktioniert derzeit zwar in erklärbaren Einzelfällen, diese sind aber keine brauchbaren Muster für generalisierbare Organisationsregeln unter erheblich veränderten Quantitäten.

Auch dieser Punkt ist für den Gesetzgeber heikel, weil er unmittelbar die Organisationshoheit der kommunalen Gebietskörperschaften tangiert. Wer andererseits die Problemlösung dem freien Spiel der Kräfte überlassen möchte, riskiert Brüche und Verwerfungen ausgerechnet bei der Versorgung der Kinder und Jugendlichen, die einer besonderen Rücksicht bedürfen, nämlich den jungen Menschen mit Behinderungen.

Die Vorbereitungs- und Übergangszeit der großen Lösung ist mit rund fünf Jahren (vgl. hierzu auch die Fristen für die mittelfristigen Finanzplanung der Kommunen und die Prozesslogik der Doppelhaushalte des Staates) nicht zu gering veranschlagt. Die

Zeit zum Nachdenken

sollte intensiv genutzt werden, das Verhältnis zwischen politischer Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit zur örtlichen Praxis der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich neu auszurichten. Diese Praxis hat es weder notwendig noch hilft es ihr, beständig im Ton der Belehrung angesprochen zu werden. Sie ist vielmehr kompetenter Partner und erster Experte, wenn es um notwendige Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe geht.

Das Problem scheint indes allgemeinerer Natur zu sein. So konnte man in einem Arbeitspapier aus dem Bundesjustizministerium zur Erweiterung der Mitwirkungspflichten des Jugendamts bei familiengerichtlichen Verfahren unlängst die Formulierung lesen, wonach sich das Jugendamt doch mit „einer mit *der Angelegenheit vertrauten* Fachkraft“ an Gerichtsterminen zu beteiligen habe. Auf eine ganz kurze Formel gebracht: Solange nicht gleichzeitig formuliert wird, dass die Erörterungen im Gerichtstermin auch von „*einem mit der Angelegenheit vertrauten Familienrichter*“ durchzuführen seien, muss an diesem Verhältnis intensiv gearbeitet werden.

Dr. Robert Sauter

¹In den dortigen Beratungsunterlagen.

Unter anderem war auch die Streichung des Titels „Kinderschutzgesetz“ und Ersetzung durch „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (3. SGB VIII Änderungsgesetz – 3. SGB VIII-ÄndG) vorgesehen.

²Bundestagsdrucksache 16/12429.

³Nach dieser Generalklausel war es Ziel des Gesetzes sicherzustellen, „dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert wird.“ Dabei sollte es Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft sein, „soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,

2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und

3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.“

Es wäre einer eigenen Betrachtung wert, in welchem Verhältnis eine solche Klausel mit der Generalklausel in § 1 SGB VIII gestanden wäre, zumal § 8a SGB VIII von dieser Bestimmung unberührt geblieben wäre.

⁴Bundestagsdrucksache 16/12429, Vorblatt.

⁵Ausführlich und unmissverständlich ausgeführt in den fachlichen „Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII“, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses auf seiner 104. Sitzung am 15.03.2006.

⁶Es würde sich wirklich einmal lohnen, diese Problematik von Spezialisten aufarbeiten zu lassen; denn sie stellt sich immer dann, wenn das Jugendamt sich gegen den Willen der Bewohner Zugang zu einer Wohnung von der Polizei verschaffen lassen muss.

⁷In der griechischen Sagenwelt eine umtoste Meerengenisse zwischen den Felsen Skylla und Charybdis, an denen die durchfahrenden Schiffe zerschellten.

⁸Siehe oben Fußnote (5)

⁹Eine weitere Konkretisierung erfolgte in der Neufassung der Sozialpädagogischen Diagnose- Tabellen: ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (Hg.): Sozialpädagogische Diagnose. Arbeitshilfe zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs. Neuauflage. München 2009.

¹⁰Auch das ist kein Job von selbst ernannten Experten von außen, sondern funktioniert nur in einer geschützten Atmosphäre des Vertrauens, die eben nicht für alle möglichen anderen Zwecke ausgeschlachtet werden kann.

¹¹Im Übrigen haben sich bereits differenzierte Formen aufsuchender Hilfen zum Beispiel im Rahmen des § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) entwickelt, die sehr wohl ausbaufähig sind.

¹²An die weiterhin vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf, ein persönliches Übergabegespräch in all den Fällen vorzuschreiben, bei denen sich Änderungen der Zuständigkeit aufgrund des tatsächlichen Aufenthalts Leistungsberechtigter ergeben (§ 86 SGB VIII), mag man im Hinblick auf den praktischen Vollzug gar nicht mehr denken.

In diesem Komplex fiel dann fast schon nicht mehr besonders auf, dass in der zitierten Formulierungshilfe des Bundesfamilienministeriums tatsächlich auch eine Bestimmung neu vorgeschlagen wurde, wonach die öffentlichen Träger dafür zu sorgen hätten, „dass diese Aufgaben (der Kinder- und Jugendhilfe) auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der anerkannten Standards der einzelnen Fachdisziplinen erfüllt werden“.

– Was denn sonst, möchte man fragen.

¹³Letztlich hat das Bundesfamilienministerium auch hier zu spät reagiert, als es – wohl um zu retten, was nicht mehr zu retten war – in seiner Formulierungshilfe diese Passagen einfach gestrichen und die Entlastung der relevanten Berufsgruppen in eine Auffangbestimmung des § 8a hineingenommen hat, über die man bei rechtzeitiger Beweglichkeit ja hätte durchaus verständlich diskutieren können.

¹⁴Da ist er wieder, dieser Generalverdacht, wonach Familien ohne staatliche Hilfe grundsätzlich zu wenig geeignet seien, ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden.